

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 380/09 B

L 7 R 127/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 16 R 152/07 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher sowie die Richter Dr. Fichte und
Karmanski
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 23. Juni 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 23.6.2009 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil er nicht erwerbsgemindert sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat er Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß dargelegt sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die Tatsachen substantiiert dargetan werden, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründen. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Im Zusammenhang mit der von dem Kläger geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht genügt, wenn die Beschwerdebeurteilung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem



Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 6 Der vom Kläger außerdem erhobenen Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs kommt demgegenüber keine eigenständige Bedeutung zu, denn mit ihr macht der Kläger im Kern ebenfalls mangelhafte Sachaufklärung geltend, wie sich aus dem in diesem Zusammenhang auf Seite 6 bis 9 der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Berufungsvortrag mit einer Reihe von Beweisanregungen und aus dem Schlussabsatz dieses Abschnitts der Beschwerdebegründung ergibt. Die Rüge anderer, aber letztlich auf § 103 SGG zielender Verfahrensfehler ist jedoch nicht ohne die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG zulässig; andernfalls könnten diese umgangen werden (*vgl BSG vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15 unter Hinweis auf BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*). Die Zulässigkeit der Beschwerde hängt daher ausschließlich von den Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge ab. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungskonformen Beweis Antrags (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGG 2000, 653, 656 mwN*) muss nicht nur die Stellung eines Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 214*) und mit welchem Ziel (*s hierzu Fichte, aaO, 658*) Beweis erhoben werden sollte und dass es sich bei dem Hilfsbeweis Antrag nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt habe. Denn anders als eine Beweisanregung (oder ein Beweis Antritt) hat nur ein echter Beweis Antrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 35; Fichte, aaO, 654 mwN*). Im Rahmen eines Rentenverfahrens kann es nicht auf die Diagnose ankommen, sondern es muss vielmehr der Einfluss weiterer - dauerhafter - Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen behauptet und möglichst genau dargetan werden (*vgl hierzu Fichte, aaO, 655 f mwN*). Denn Merkmal eines Beweis Antrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*).
- 8 Soweit der Kläger in seinen Berufungsschriftsätzen vom 18.6. und 2.6.2009 darlegt, dass seine depressiven Beschwerden/Phobien/psychischen Störungsbilder, die Atemnot und die Kniebeschwerden zugenommen hätten und er deshalb weder öffentliche Verkehrsmittel benutzen noch unter Leute gehen könne, fehlt es bereits an der Behauptung, dass es sich dabei um dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigungen handle, die therapeutisch nicht (mehr) beeinflussbar seien. Ausführungen hierzu lagen schon deshalb nahe, weil der niedergelassene Allgemein- und Sportmediziner Dr. C. den Kläger gerade wegen dieser Befunde zu mehreren Fachärzten (Neurologie, Pulmologie und Orthopädie) überwiesen, weitere Diagnostik



eingeleitet (Radiologie, Spirometrie), die Versorgung mit einer Endoprothese erwogen und Arzneimittel verordnet hat. Dasselbe gilt für den Vortrag des Klägers, wonach ihn Dr. C. offenbar nicht wegen chronischer, sondern ausdrücklich nur wegen "akuter" Beschwerden der Hals- und Lendenwirbelsäule mit Spritzen behandelt habe. Zweifel an der Dauerhaftigkeit der behaupteten Beschwerden lässt der Kläger schließlich selbst erkennen, wenn er im Schriftsatz vom 2.6.2009 eine Erwerbstätigkeit lediglich "aktuell" ausschließt und die Überlegung, ob er "zukünftig wieder in der Lage sein" werde, "einer Erwerbstätigkeit nachzugehen", rechtsirrig für unmaßgeblich hält.

- 9 Im Übrigen lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, dass sich der Kläger im Berufungsverfahren präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsstörungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befasst hat. So fehlt es bereits an der konkreten Bezeichnung der Punkte, über die Beweis erhoben werden soll, wenn sich der Kläger in seinem in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Schriftsatz vom 18.6.2009 "zum Beweis der aktuellen Situation" auf "Sachverständigengutachten; sachverständiges Zeugnis Dr. C. ; Zeugnis Dr. C. " bezieht. Dasselbe gilt für das Gesuch, seine "Ehefrau" als Zeugin zu seinem "Gesundheitszustand" zu befragen. Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 2.6.2009 starke Schmerzen in der linken Hüfte erwähnt und den entsprechenden Röntgenbefund beschreibt, bleibt unklar, auf welche (rentenrelevante) Leistungseinschränkung das LSG daraus hätte schließen können.
- 10 Zur Klärung angeblicher Widersprüche zwischen den Gutachten der Dres. S. und M. einerseits und dem Gutachten von Prof. Dr. O. andererseits hat der Kläger weder einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag bezeichnet noch die Verpflichtung des LSG schlüssig dargelegt, eine Erläuterung der Gutachten zu veranlassen. Soweit ein weiteres Gutachten die Schlussfolgerungen in Frage stellen soll, die Dres. S. und M. als Gehilfen des Gerichts aus den erhobenen Befunden gezogen haben, handelt es sich um einen nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG unzulässigen Angriff auf die Beweiswürdigung. Eine Verletzung des Fragerechts nach § 116 Satz 2 SGG durch das LSG lässt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht erkennen. Danach hat der Kläger im Berufungsverfahren weder die angeblichen Widersprüche zwischen den Gutachten näher aufgezeigt noch auf anderem Wege angedeutet, welche sachdienlichen Fragen aus seiner Sicht an die Sachverständigen zu richten seien; infolgedessen hat er nicht alles getan, um die Erläuterung durch die Sachverständigen zu erreichen (*zu dieser Voraussetzung BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; SozR 4-1500 § 116 Nr 2 RdNr 5*).
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Schriftsatz vom 4.11.2009 ist nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist beim BSG eingegangen.



- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)